



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 19 e)

Nachhaltige Entwicklung: Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/381/Add.5)*]

74/220. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [73/233](#) vom 20. Dezember 2018 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 1468; LGBL. 2000 Nr. 69; öBGBL. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.



und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

daran erinnernd, dass sich die internationale Gemeinschaft in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dazu verpflichtet hat, die Wüstenbildung zu bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen zu sanieren und bis 2030 eine bodendegradationsneutrale Welt anzustreben,

in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in ihrem Beschluss 3/COP.14² die Vertragsparteien, die sich zu freiwilligen Zielen zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität verpflichtet haben, bat, Maßnahmen für eine beschleunigte Erreichung dieser Ziele durchzuführen, unter anderem durch die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Erreichung der Bodendegradationsneutralität, darunter die verantwortungsvolle Regelung der Landnutzung und sichere Nutzungs- und Besitzrechte an Land, für die Einbeziehung von Interessenträgern sowie für den verbesserten Zugang von Kleinbauern zu Beratungs- und Finanzdienstleistungen,

sowie feststellend, dass die Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre, unter anderem durch die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, zu einer nachhaltigen Entwicklung für alle und zum Rückgang von Vertreibungen beitragen kann,

eingedenk ihrer Resolution [62/195](#) vom 19. Dezember 2007, in der sie das Jahrzehnt von 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung erklärte, und ihrer Resolution [64/201](#) vom 21. Dezember 2009, in der sie das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zur Koordinierungsstelle für die Dekade bestimmte und die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Beobachter und sonstigen maßgeblichen Interessenträger bat, Aktivitäten zur Begehung der Dekade zu organisieren,

sowie eingedenk ihrer Resolution [73/284](#) vom 1. März 2019, in der sie das Jahrzehnt 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme erklärte,

unter Hinweis auf die Verabschiedung des Strategischen Rahmens 2018-2030 des Übereinkommens³, insbesondere eines neuen strategischen Ziels bezüglich Dürre,

² Siehe ICCD/COP(14)/23/Add.1.

³ ICCD/COP(13)/21/Add.1, Beschluss 7/COP.13, Anlage.

in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris⁴ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

in der Erkenntnis, dass Klimaänderungen, nicht nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Verfahren und die Bodendegradation neben anderen Faktoren zentrale und an Bedeutung zunehmende Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind und dass die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme, auch durch naturnahe Lösungen, erheblich zur Bodendegradationsneutralität, zur Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge sowie zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung beitragen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft/Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen in ihrem Sachstandsbericht zur Bodendegradation und Wiederherstellung und ihrem *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services* (Globaler Sachstandsbericht zur biologischen Vielfalt und zu Ökosystemdienstleistungen), von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen in ihrem Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen sowie von den im Sonderbericht der Sachverständigengruppe über eine globale Erwärmung um 1,5 °C enthaltenen Feststellungen,

tief besorgt über den anhaltenden Trend der Landverödung und über die Tatsache, dass Menschen in prekären Situationen die Auswirkungen von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürren am stärksten zu spüren bekommen,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)⁶ und in der Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentliche Ökosystemleistungen wie Holz, Nahrung, Brennstoff, Futter, Nichtholzprodukte und Unterkunft bereitstellen, zur Boden- und Wassererhaltung und zu sauberer Luft beitragen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern für die integrierte Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unerlässlich ist und dass Wälder Landverödung und Wüstenbildung verhindern und die Gefahr von Überschwemmungen, Bodenerosion, Erdbeben und Lawinen, Dürren, Sand- und Staubstürmen und anderen Katastrophen verringern,

mit Dank an die Regierung Indiens dafür, dass sie vom 2. bis 13. September 2019 in Neu-Delhi die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, ausrichtete,

Kenntnis davon nehmend, dass im Rahmen des Übereinkommens eine Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für wirksame Politik- und Durchführungsmaßnahmen zur Bekämpfung

⁴ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁶ Siehe Resolution 71/285.

von Dürren eingerichtet wurde, die den Vertragsparteien ihre Feststellungen und Empfehlungen auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Prüfung vorlegen soll,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Führungsverantwortung der Regierungen, Multi-Akteur-Partnerschaften und ein verstärkter Einsatz des Privatsektors für die nachhaltige Bewirtschaftung, die Regenerierung und die Wiederherstellung der Ökosysteme, der Biodiversität und der Böden sind,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass eine Vielzahl von Interessenträgern auf lokaler, subnationaler, nationaler und regionaler Ebene und aus allen Bereichen der Gesellschaft, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Kommunalverwaltungen und des Privatsektors, soweit angezeigt, an der Durchführung des Übereinkommens und seines Strategischen Rahmens 2018-2030 mitwirken,

in dem Bewusstsein, wie wertvoll Wissen, Bildung, Wissenschaft und neue Technologien für eine nachhaltige Landbewirtschaftung sind, unter anderem im Rahmen der Anwendung der Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für nachhaltige Bodenbewirtschaftung, betonend, wie wichtig eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung ist und dass daher Forschung und Technologie zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiter gefördert werden sollen, sowie in Anerkennung der Arbeit der Schnittstelle Wissenschaft-Politik des Übereinkommens,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 73/233 über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁷;

2. *begrüßt* die Ergebnisse der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika², und betont die Bedeutung seiner wirksamen Durchführung;

3. *begrüßt außerdem* die Erklärung von Neu-Delhi: In Land investieren und Chancen eröffnen⁸;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹, enthaltenen strategischen Ziele zu unterstützen;

5. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe*, den Strategischen Rahmen 2018-2030 des Übereinkommens³ bei ihren nationalen Maßnahmen, Programmen, Plänen und Prozessen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürren anzuwenden und diese darauf abzustimmen sowie den Strategischen Rahmen umzusetzen und dabei der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹ Rechnung zu tragen;

⁷ A/74/207, Abschn. II.

⁸ ICCD/COP(14)/23/Add.1, Beschluss 27/COP.14, Anlage I.

⁹ Resolution 69/313, Anlage.

6. *bekräftigt erneut*, dass die Herbeiführung der Bodendegradationsneutralität eine beschleunigende und integrierende Wirkung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung haben und als Katalysator für die Mobilisierung finanzieller Mittel für nachhaltige Entwicklung und für die Klimafinanzierung zur Durchführung des Übereinkommens wirken kann und dass sie der Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰ dienen kann;

7. *weist erneut auf die Notwendigkeit hin*, die Wüstenbildung zu bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden zu sanieren, einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen, und nach einer bodendegradationsneutralen Welt zu streben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem freiwilligen Programm für die Festlegung von Zielen zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität im Rahmen des Übereinkommens und von der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der Partner, mit der sie die Vertragsparteien des Übereinkommens bei ihrer freiwilligen Zielsetzung unterstützen, und bittet in dieser Hinsicht diejenigen Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich dem Programm noch nicht angeschlossen haben, dies zu tun;

8. *erkennt an*, dass landbasierte Lösungen, die Teil naturnaher Lösungen sind, vielversprechende Optionen darstellen, die im Zusammenhang mit der Kohlenstoffsequestrierung und der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Menschen und Ökosystemen, die von Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre sowie von den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen betroffen sind, bewertet und erwogen werden sollen;

9. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Anwendung neuer und innovativer Technologien sowie förderlicher Maßnahmen und Ansätze und der Austausch bewährter Verfahren für die Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sind, und ersucht den Generalsekretär, diese Technologien, förderlichen Maßnahmen und bewährten Verfahren in seinem Bericht über die Durchführung dieser Resolution, soweit angezeigt, auch weiterhin darzulegen;

10. *legt* den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Programme und Projekte zu berücksichtigen, dass die Bodendegradationsneutralität die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beschleunigen kann;

11. *unterstreicht*, wie wichtig eine umfassende Berichterstattung sowie gegebenenfalls eine Weiterbeobachtung und Überprüfung auf globaler, nationaler und regionaler Ebene sind, um die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens zu verfolgen;

12. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens *erneut*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, soweit angezeigt, dass ihre zuständigen Institutionen das Management von Dürreerisiken, Klimainformationen und die Bewertung der Folgen des Klimawandels in die maßgeblichen politischen Entscheidungsprozesse und Initiativen integrieren;

13. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, den neuen Exekutivsekretär des Übereinkommens bei der Erfüllung seines Mandats und der Förderung der Durchführung des Übereinkommens voll zu unterstützen;

14. *betont*, wie dringend es geboten ist, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Resilienz zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen und extremen Wet-

¹⁰ Resolution 70/1.

terereignissen zu verringern, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich weiterhin mit Prozessen zur Planung der Anpassung zu befassen und die Zusammenarbeit bei der Katastrophenvorsorge zu verbessern;

15. *bittet* die Koalition der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Sand- und Staubstürmen, die auf der vierundzwanzigsten Tagung der hochrangigen Vertreter der Leitungsgruppe für Umweltfragen im September 2018 eingerichtet wurde, und andere zuständige Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit fortzuführen, um die betroffenen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler und regionaler Maßnahmen zu Sand- und Staubstürmen zu unterstützen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen nach wie vor einen wesentlichen Beitrag zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens, einschließlich seines Strategischen Rahmens 2018-2030, und zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung leisten, betont, wie wichtig es ist, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens und die Partner auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Planung, der Entscheidungsfindung und der Umsetzung auf allen Ebenen hinarbeiten und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen bei Maßnahmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürren weiter fördern, und betont, wie wichtig die wirksame Verwirklichung der vier vorrangigen Themenbereiche des von den Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung ist;

17. *bittet* das Sekretariat und den Globalen Mechanismus des Übereinkommens *erneut*, weiterhin mit den Sekretariaten der anderen Rio-Übereinkommen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), anderen Institutionen der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und anderen zuständigen Organisationen zusammenzuarbeiten und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen, um weitere Möglichkeiten für die stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Verbesserung des Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung und die Entwicklung weiterer Instrumente und Richtlinien zu erkunden, die die Vertragsparteien im Hinblick auf die Themenbereiche des Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung und die geschlechtergerechte Durchführung des Übereinkommens nutzen können;

18. *erinnert* an ihre Bitte an die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Recht von Frauen auf gleichberechtigte Landnutzung und gleichberechtigtes Eigentum an Land und die Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Land und zu sicheren Nutzungs- und Besitzrechten an Land sowie die Förderung geschlechtersensibler Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre und zur Erreichung der Bodendegradationsneutralität rechtlich anzuerkennen, wobei der jeweilige nationale Kontext zu berücksichtigen ist;

19. *ermutigt* die Vertragsparteien des Übereinkommens, bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre die Grundsätze für die Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit¹¹ zu befolgen;

20. *legt* dem öffentlichen und dem privaten Sektor *nahe*, weiterhin in die Entwicklung, Anpassung und flächendeckende Anwendung von Technologien, förderlichen Maßnahmen, Methoden und Werkzeugen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung

¹¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

und Dürre in verschiedenen Regionen zu investieren und den Austausch von Fachwissen, einschließlich traditionellen Wissens mit der Zustimmung der Wissensträgerinnen und -träger, sowie den Kapazitätsaufbau und den Technologieaustausch zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu verstärken;

21. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, die Verhütung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürren auch weiterhin durch einen integrierten Landschaftsansatz zu fördern, unter anderem durch die Wiederherstellung und Regenerierung verödeter Flächen und eine nachhaltige Landbewirtschaftung;

22. *ermutigt* die entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Förderung von Verfahren der nachhaltigen Landbewirtschaftung sowie ihr Streben nach einer bodendegradationsneutralen Welt durch die Bereitstellung beträchtlicher Finanzmittel aus allen Quellen, durch erleichterten Zugang zu geeigneter Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und durch anderweitige Hilfestellung zu unterstützen, unter anderem durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen;

23. *anerkennt* die Vorteile der Zusammenarbeit, die sich aus der gemeinsamen Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Sand- und Staubstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene ergeben, und anerkennt in dieser Hinsicht ebenso, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens und die zuständigen Organisationen bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme weiter miteinander kooperieren müssen;

24. *legt* allen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Chancen für die Nutzung von Synergien zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹², dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵ und anderen einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünften sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wahrzunehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Bemühungen zur Stärkung der Synergien zwischen den Sekretariaten der genannten Übereinkünfte;

25. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Exekutivsekretärs des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, während der vierundsiebzigsten Tagung der Versammlung einen Dialog auf hoher Ebene zu organisieren, in dessen Rahmen die bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre erzielten Fortschritte bewertet werden und vor dem Hintergrund, dass 2020 die Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu Ende geht, das weitere Vorgehen abgestimmt wird;

26. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den finanziellen Beiträgen, die die Mitgliedstaaten und andere Geber zu dem Fonds für Bodendegradationsneutralität geleistet haben, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Geber, weitere Beiträge zu dem Fonds für Bodendegradationsneutralität und der Dürre-Initiative des Übereinkommens zu leisten;

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

27. *beschließt*, die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und jedes ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für das Jahr 2020 und die darauf folgenden Jahre aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in den Entwürfen des Programmhaushaltsplans weiterhin Mittel für diese Tagungen vorzusehen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*52. Plenarsitzung
19. Dezember 2019*